Stadt Bedburg

informiert über die Abgaben 2025

Grundsteuer:
(Ansprechpartner/in: Frau Claßen, Frau Ley, Herr Schmitz; Tel.: 02272 402-441;
E-Mail: steuern@bedburg.de)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz.
Gegenstand der Besteuerung für die **Grundsteuer A** sind die land- und forstwirtschaftlichen Flächen und für die **Grundsteuer B** die Grundstücke. Diese werden in unbebaute oder bebaute Grundstücke eingeteilt.
Grundlage für die Grundsteuerfestsetzung durch die Stadt Bedburg bildet der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag.
Die Höhe der Grundsteuer wird durch Anwendung des vom Rat der Stadt Bedburg festgesetzten Hebesatzes auf diesen Steuermessbetrag errechnet, also:
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = zu zahlende Grundsteuer pro Jahr.
Der Hebesatz beträgt für das Jahr 2025

- Grundsteuer A 1.015 %
- Grundsteuer B 973 %

Die Grundsteuer wird im Jahr 2025 erstmalig nach neuem Recht (Stichwort: Grundsteuerreform) veranlagt.
Die Stadt Bedburg geht davon aus, dass mit den aufgeführten Hebesätzen im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer eingenommen werden kann wie in den Jahren vor der Reform.
Dies bedeutet allerdings nicht, dass auch Ihre individuelle Grundsteuer gleich bleibt. Denn wenn die Neubewertung ergeben hat, dass Ihr Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt auch Ihre Grundsteuer.
Wenn Sie durch die reformierte Grundsteuer einen deutlich höheren Grundsteuerbetrag zahlen müssen als bisher, sollten Sie als erstes den Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes prüfen, insbesondere hinsichtlich:

- Art des Grundstücks
- Baujahr
- Grundstücksfläche
- Wohn- oder Nutzflächen
- Angaben zu Garagen oder Stellplätzen

Fehlerhafte Angaben können zu einer überhöhten Steuer führen. Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen, **wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.**
Entscheidungen, die in den Bescheiden des Finanzamtes getroffen werden, sind die Grundlage für Ihren Grundsteuerbescheid.
Wenn Sie hier Einspruch einlegen möchten, müssen Sie sich gegen diese Grundlagenbescheide - also je nach Anliegen gegen den Grundsteuerwertbescheid oder den Grundsteuermessbescheid – an das Finanzamt wenden und nicht gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt Bedburg.
Bitte bedenken Sie, dass die Stadt Bedburg an die Bescheide des Finanzamtes gebunden ist.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform erhalten Sie bei der Finanzverwaltung NRW,
s. https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform.

Abfallentsorgungsgebühren:

(Ansprechpartner: Hr. Jütten, Tel.: 02272 402-890; E-Mail: abfall@bedburg.de)

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Bedburg zur Deckung der entstehenden Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühren ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg.
Gebührenmaßstab der Abfallentsorgungsgebühr ist die Größe des Restmüllbehälters und der Leerungsrhythmus.
Eingerechnet in die einheitliche Abfallentsorgungsgebühr sind alle Abfallentsorgungsleistungen einschließlich der Bioabfallentsorgung wie folgt:

- bis zu einer Restmülltonnengröße von einschließlich 120 l: eine 120 l Biotonne
- für eine 240 l Restmülltonne: eine 240 l Biotonne
- für einen 770 l Restmüllcontainer: drei 240 l Biotonnen
- für einen 1.100 l Restmüllcontainer: vier 240 l Biotonnen

Es handelt sich hier um eine endgültige Gebühr, es erfolgt keine Abrechnung im nächsten Jahr.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich **bei zweiwöchentlicher Leerung** je

- 60 l Restmülltonne 180,78 €
- 80 l Restmülltonne 217,96 €
- 120 l Restmülltonne 292,17 €
- 240 l Restmülltonne 573,99 €
- 770 l Restmüllcontainer 1.817,63 €
- 1.100 l Restmüllcontainer 2.553,90 €

Bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je 60 l Restmülltonne 125,01 €/jährlich.
Bei wöchentlicher Leerung beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je 1.100 l Restmüllcontainer 4.598,54 €/jährlich.

Wird auf die eingerechnete/n Biotonne/n verzichtet, so wird eine Gebührenreduzierung

- je zustehender 120 l Biotonne von 63,00 €/jährlich
- je zustehender 240 l Biotonne von 121,00 €/jährlich festgesetzt.

Wird statt einer eingerechneten 240 l Biotonne eine 120 l Biotonne angemeldet, so wird eine Gebührenreduzierung von 56,76 €/jährlich festgesetzt.
Wird statt einer eingerechneten 120 l Biotonne eine 240 l Biotonne angemeldet, so wird ein Gebührenaufpreis von 56,76 €/jährlich festgesetzt.

Meldet die/der Gebührenpflichtige neben der oder den eingerechneten Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche Biotonnen an, so wird eine Jahresgebühr fällig von

- 63,00 € für eine 120 l Biotonne
- 121,00 € für eine 240 l Biotonne.

Kanalbenutzungsgebühren:
(Ansprechpartner/in: Frau Claßen, Frau Ley, Herr Schmitz; Tel.: 02272 402-441;
E-Mail: abgaben@bedburg.de)

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage usw.) erhebt die Stadt Bedburg zur Deckung der entstehenden Kosten Kanalbenutzungsgebühren.
Rechtsgrundlage für deren Erhebung ist die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.
Die Stadt Bedburg erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab und beträgt für das Jahr 2025 **je Kubikmeter Schmutzwasser 2,97 €.**
Einen evtl. gemeldeten Abzug nicht in die Kanalisation eingeleiteter Frischwassermengen ersehen Sie auf Ihrem Abgabenbescheid unter der Kategorie „Schmutzwasser Abzugsmenge".
Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann und beträgt für das Jahr 2025 **für jeden Quadratmeter 0,88 €.**

Straßenreinigungsgebühren:
(Ansprechpartner/in: Frau Claßen, Frau Ley, Herr Schmitz; Tel.: 02272 402-441;
E-Mail: abgaben@bedburg.de)

Für die Fahrbahnreinigung und für die Winterwartung erhebt die Stadt Bedburg Benutzungsgebühren. Rechtsgrundlage für deren Erhebung ist die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.
Wird die Fahrbahnreinigung und/oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Gebühr jährlich für 2025 je veranlagtem Meter Grundstücksseite:

	Fahrbahnreinigung	**Winterwartung:**
bei Anliegerstraßen	1,93 €	0,57 €
bei innerörtlichen Straßen	1,84 €	0,54 €
bei Hauptgeschäftsstraßen	1,75 €	0,51 €
bei überörtlichen Straßen	1,65 €	0,49 €

Hinweis für 2026:
Bis zum Erlass eines neuen Abgabenbescheides im Jahre 2026 sind Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der für 2025 zuletzt festgesetzten Jahresschuld zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Sollten Sie noch Fragen zu den Abgaben oder deren Ermittlung haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Bedburg unter den o. a. Rufnummern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Stadtverwaltung Bedburg